

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds

OGAW-Sondervermögen Deutschen Rechts

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

Ausgabe Mai 2025



HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist dem am Erwerb eines Anteils an dem BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN

Die BayernInvest und/oder der BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile dieses Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person bzw. in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Personen (US residents) und/ oder Personen, die dort steuerpflichtig sind oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die BayernInvest wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

DURCHSETZUNG VON RECHTEN

Das Rechtsverhältnis zwischen der BayernInvest und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der BayernInvest ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die KVG aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die BayernInvest inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die Adresse der Gesellschaft lautet:

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstraße 35
80333-München

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, können sich die Beteiligten an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Die Kontaktdaten lauten:

Schlichtungsstelle bei der BaFin
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

www.bafin.de/schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist dies die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank. Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt,
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

WIDERRUFSRECHT BEI KAUF AUSSERHALB DER STÄNDIGEN GESCHÄFTSRÄUME

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift / der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

ORGANISATION

1. Kapitalverwaltungsgesellschaft

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstr. 35
80333 München
Telefon +49 89 54 850-0
Telefax +49 89 54 850-444
www.bayerninvest.de

Rechtsform:
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung: 22.02.1989
Handelsregister: München HRB 81464

Eigenkapital (per 31.12.2024)
Gezeichnet und eingezahlt: 4,24 Mio. €

2. Gesellschafter

Bayerische Landesbank München (BayernLB)

3. Geschäftsführung

Alexander Mertz (Sprecher)
Mitglied des Verwaltungsrats der
BayernInvest Luxembourg S.A.;

Marjan Galun
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
BayernInvest Luxembourg S.A.

Philipp Plate

4. Aufsichtsrat

Roland Reichert (Vorsitzender)
Bereichsleiter Sparkassen &
Finanzinstitutionen BayernLB

Karsten Traum (Stv. Vorsitzender)
Bereichsleiter Unternehmensentwicklung DKB Berlin

Professor Dr. Dirk Schiereck
Leiter des Fachgebiets
Unternehmensfinanzierung an der
TU Darmstadt

5. Verwahrstelle

Bayerische Landesbank
Brienner Straße 18
80333 München
Telefon: +49 89 2171-01
Telefax: +49 89 2171-21798
www.bayernlb.de

6. Wirtschaftsprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedenstraße 10
81671 München

7. Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Zahl- und Kontaktstelle:

Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich

Bei dieser Stelle können:

- Rücknahmeanträge für Fondsanteile eingereicht werden,
- die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft und der Verwahrstelle erfolgen,
- die Anleger die jeweilige aktuelle Fassung der Anlagebedingungen des Fonds, den Verkaufsprospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte erhalten sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen.

Steuerlicher Vertreter:

KPMG Alpen-Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Porzellangasse 51

A-1090 Wien

8. Zusätzliche Informationen für Anleger in Luxemburg

Einrichtung für Privatanleger in Luxemburg gemäß Art. 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Karlstraße35, 80333 München.

Bei dieser Stelle können:

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Rücknahmeanträge eingereicht werden
- die Anleger kostenlos sämtliche Informationen, wie Verkaufsprospekte samt Anlagebedingungen, Basisinformationsblatt, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten
- sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen; Zudem sind diese Dokumente über die Internetseite www.bayerninvest.de/services-fonds erhältlich.
- Zahlungen an die Anleger weitergeleitet werden.

Änderungen von Angaben mit wesentlicher Bedeutung werden regelmäßig in den Halbjahres- und Jahresberichten aktualisiert.

INHALTSVERZEICHNIS

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT	2
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN FÜR US-PERSONEN	2
WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG	2
DURCHSETZUNG VON RECHTEN	2
ORGANISATION	5
1. GRUNDLAGEN.....	12
1.1. Das Sondervermögen („der Fonds“)	12
1.2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen.....	12
1.3. Anlagebedingungen und deren Änderungen.....	12
2. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	13
2.1. Firma, Rechtsform und Sitz	13
2.2. Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat	14
2.3. Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	14
3. VERWAHRSTELLE	14
3.1. Aufgaben der Verwahrstelle	14
3.2. Interessenkonflikte.....	14
3.3. Unterverwahrung.....	15
3.4. Haftung der Verwahrstelle	15
3.5. Zusätzliche Informationen	15
4. RISIKOHINWEISE	15
4.1. Risiken einer Fondsanlage	15
4.1.1. Schwankung des Fondsanteilwerts	16
4.1.2. Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	16
4.1.3. Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen.....	16
4.1.4. Beschränkung der Anteilrücknahme	16
4.1.5. Aussetzung der Anteilrücknahme	16
4.1.6. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung).....	17
4.1.7. Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft...	17
4.1.8. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers.....	17
4.2. Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko).....	17
4.2.1. Wertveränderungsrisiken.....	17
4.2.2. Kapitalmarktrisiko	18
4.2.3. Kursänderungsrisiko von Aktien	18
4.2.4. Zinsänderungsrisiko	18
4.2.5. Risiko von negativen Habenzinsen	18
4.2.6. Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	18

4.2.7.	Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	18
4.2.8.	Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	19
4.2.9.	Risiken bei Pensionsgeschäften.....	20
4.2.10.	Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten	20
4.2.11.	Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt.....	20
4.2.12.	Inflationsrisiko.....	20
4.2.13.	Währungsrisiko	20
4.2.14.	Konzentrationsrisiko	20
4.2.15.	Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	21
4.2.16.	Risiken aus dem Anlagespektrum.....	21
4.2.17.	Besondere Risiken bei dem Erwerb von Nachranganleihen	21
4.3.	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	21
4.3.1.	Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände.....	22
4.3.2.	Risiko durch Kreditaufnahme	22
4.3.3.	Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	22
4.3.4.	Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	22
4.4.	Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	22
4.5.	Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	23
4.6.	Nachhaltigkeitsrisiken.....	24
4.7.	Erläuterung des Risikoprofils des Fonds.....	25
4.8.	Erhöhte Volatilität	25
4.9.	Profil des typischen Anlegers.....	25
5.	ANLAGEZIELE, ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -GRENZEN	25
5.1.	Anlageziel und -strategie.....	25
5.2.	Vermögensgegenstände	27
5.3.	Anlageinstrumente im Einzelnen	27
5.4.	Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben.....	32
5.5.	Investmentanteile und deren Anlagegrenzen.....	33
5.6.	Derivate.....	34
5.7.	Wertpapier-Darlehensgeschäfte	37
5.8.	Pensionsgeschäfte	38
5.9.	Sicherheitenstrategie	39
5.10.	Kreditaufnahme.....	40
6.	BEWERTUNG.....	40
6.1.	Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	40
	Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände	41
6.2.		41
7.	TEILINVESTMENTVERMÖGEN	42

8.	ANTEILE	42
8.1.	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Orderannahmeschluss	42
9.	LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	44
10.	BÖRSE UND MÄRKTE	44
11.	FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER UND ANTEILKLASSEN.....	45
12.	AUSGABE- UND RÜCKNAHME- PREISE.....	45
12.1.	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- /Rücknahmepreises.....	46
12.2.	Ausgabeaufschlag	46
12.3.	Rücknahmeabschlag.....	46
12.4.	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise.....	46
13.	KOSTEN	47
13.1.	Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	47
13.2.	Verwaltungs- und sonstige Kosten	47
13.3.	Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen	49
13.4.	Angabe einer Gesamtkostenquote.....	49
13.5.	Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen.....	49
14.	VERGÜTUNGSPOLITIK.....	49
15.	WERTENTWICKLUNG, ERMITT- LUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE, GESCHÄFTSJAHR.....	50
	Annualisierte Wertentwicklung	50
15.1.	über 3, 5 und 10 Jahre	50
15.2.	Wertentwicklung.....	50
15.3.	Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	50
15.4.	Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.....	51
16.	AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS	51
16.1.	Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	51
16.2.	Verfahren bei Auflösung des Fonds.....	51
16.3.	Übertragung des Fonds	52
16.4.	Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	52
16.5.	Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	52
17.	AUSLAGERUNG	53
18.	INTERESSENSKONFLIKTE.....	53
19.	KURZANGABEN ÜBER STEUER- RECHTLICHE VORSCHRIFTEN.....	54
19.1.	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	55
19.2.	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	56
19.3.	Steuerausländer.....	58
19.4.	Solidaritätszuschlag.....	58
19.5.	Kirchensteuer	59
19.6.	Ausländische Quellensteuer.....	59

19.7.	Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	59
19.8.	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	59
20.	WIRTSCHAFTSPRÜFER	60
21.	DIENTLEISTER	60
22.	ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN	60
23.	WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN	60
24.	RECHT DES KÄUFERS ZUM WIDERRUF	61
25.	ANLAGE ÜBERBLICK ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IM INVESTMENTPROZESS UND DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTOREN	62
26.	ANTEILKLASSEN IM ÜBERBLICK	64

1. GRUNDLAGEN

1.1. Das Sondervermögen („der Fonds“)

Das Sondervermögen BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH - (nachfolgend „Gesellschaft“) - verwaltet.

Der Fonds wurde am 12. Juni 2006 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Das Erstausgabedatum der bestehenden Anteilklassen ist dem Abschnitt 26 „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen.

In welche Vermögensgegenständen die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen des Fonds, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Der LEI-Code des Fonds lautet wie folgt: 529900WE5GJQZ5AQS47

1.2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft sowie auf der Homepage <https://www.bayerninvest.de> erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus können die Anleger auf Anfrage von der Gesellschaft einen Risikoreport zum Fonds kostenfrei beziehen. Die Anfrage ist an das Postfach Kundenbetreuung@bayerninvest.de zu richten. Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern des Fonds zur Verfügung stellen. Die Anleger können per E-Mail an Kundenbetreuung@bayerninvest.de einen elektronischen Zugang zu diesen Daten beantragen. Voraussetzung ist der Nachweis der Anlegereigenschaft sowie der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung.

1.3. Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesem Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der

Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin.

Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website <https://www.bayerninvest.de/publikumsfonds/bekanntmachungen/aktuelle-bekanntmachungen/index.html> bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

2. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

2.1. Firma, Rechtsform und Sitz

Die BayernInvest ist eine am 22.02.1989 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Gesellschaft lautet BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 80333 München, Karlstr. 35.

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW- Kapitalverwaltungsgesellschaft und als AIF Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Die BayernInvest darf seit dem 07. Januar 1999 neben Wertpapier-Sondervermögen auch Geldmarkt-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-, gemischte Wertpapier-, Grundstücks- und Altersvorsorge-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit dem 17. März 2005 Richtlinienkonforme Sondervermögen sowie Gemischte Sondervermögen in der Form von Publikums- und Spezial-Sondervermögen verwalten. Nach der Einführung des Investmentänderungsgesetzes darf die Gesellschaft seit dem 26. März 2008 weiterhin Spezial-Sondervermögen verwalten, welche allerdings nicht in Vermögensgegenstände investieren dürfen, die ausschließlich für Immobilien-Sondervermögen nach §§ 66 bis 82 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung (§§ 230 -260 KAGB) und Infrastruktur-Sondervermögen nach §§ 90a bis 90f InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung zugelassen sind. Des Weiteren darf die Gesellschaft seit dem 26. März 2008 Sonstige Sondervermögen verwalten sowie die Fremdverwaltung für Investmentaktiengesellschaften nach §§ 90a – 90 f InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung (§§ 108 – 123 KAGB) übernehmen. Nach der Einführung des KAGB darf die Gesellschaft seit dem 22. Juli 2014 weiterhin Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (ehemals Spezial-Sondervermögen) verwalten, jedoch nur solche, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sowie Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften. Des Weiteren darf die Gesellschaft ab 22.07.2014 Spezial AIF mit offenen Anlagebedingungen gem. § 282 KAGB - unter Ausschluss von Hedgefonds gem. § 283 KAGB - verwalten, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sowie Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften. Unverändert darf die Gesellschaft darüber hinaus in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB, Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB und Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB verwalten. Investmentvermögen können in

Vertragsform als Sondervermögen oder in Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer offenen Investmentkommanditgesellschaft ausgestaltet sein.

2.2. Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie unter dem Punkt „Organisation“ am Anfang des Verkaufsprospektes.

2.3. Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Nähere Angaben über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie unter dem Punkt „Organisation“ am Anfang des Verkaufsprospektes.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch:

Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen eingezahlten Kapital umfasst.

3. VERWAHRSTELLE

Für den Fonds hat das Kreditinstitut Bayerische Landesbank mit Sitz in 80333 München, Brienner Str. 18, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

3.1. Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände gesonderten Depots oder in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

3.2. Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

- Die Verbundenheit der Gesellschaft und der Bayerischen Landesbank in einem Konzern, da die BayernInvest ein 100%iges Tochterunternehmen der Bayerischen Landesbank ist und in deren Konzernabschluss einbezogen wird.

3.3. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände auf die in der Anlage 1 genannten Unterverwahrer ausgelagert.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung ergeben:

- siehe Anlage 1

Die Gesellschaft ist auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

3.4. Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

3.5. Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die Bayerische Landesbank als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

4. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder (in Einzelfällen) sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

4.1. Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

4.1.1. Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem

Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

4.1.2. Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

4.1.3. Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

4.1.4. Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offen Restorder erneut platzieren muss.

4.1.5. Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

4.1.6. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen einen solchen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögen auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

4.1.7. Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

4.1.8. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit mit einem niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

4.2. Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.2.1. Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

4.2.2. Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

4.2.3. Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

4.2.4. Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-) Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

4.2.5. Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

4.2.6. Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger, statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

4.2.7. Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC) - Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

4.2.8. Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten,

wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

4.2.9. Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zu- rückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Auf- schlag wird bei Abschluss des Geschäftes fest- gelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Aus- übung des vor- zeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Lauf- zeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederan- lage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Lauf- zeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

4.2.10. Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicher- heiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzude- cken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann je- doch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich nega- tiv entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich ge- währten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicher- heiten erlittenen Verluste tragen.

4.2.11. Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieften (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondvermögen befinden, die, diesen EU-Stan- dards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwun- gen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft Verbriefungs- positionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung ver- kaufen kann.

4.2.12. Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegen- stände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzu- wachs des Fonds liegen.

4.2.13. Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

4.2.14. Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

4.2.15. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investment- vermögen, die für den Fonds erworben werden (so genannte Zielfonds), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile beschränken oder aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

4.2.16. Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

4.2.17. Besondere Risiken bei dem Erwerb von Nachranganleihen

Im Falle der Liquidation, Auflösung oder Insolvenz des Anleiheschuldners oder eines Vergleichs bzw. eines anderen der Insolvenz abwendenden dienenden Verfahrens gegen den Anleiheschuldner werden Nachranganleihen im Rang nach den Ansprüchen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Dies hat zur Folge, dass Zahlungen auf Nachranganleihen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche Dritter gegen den Anleiheschuldner aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht zuerst vollständig befriedigt wurden. Zudem besteht das Risiko, dass die Ansprüche aus Nachranganleihen auf Grund Bedienung vorrangiger Ansprüche nicht oder nur teilweise bedient werden. Die Konzentration der Anlage auf Nachranganleihen hat ein erhöhtes Ausfallrisiko dieser Anleihen zur Folge. Bestehende Zins- und Tilgungsverpflichtungen dieser Anleihen können möglicherweise durch den jeweiligen Emittenten aufgeschoben und/ oder nicht immer eingehalten werden. Dies kann einen erhöhten Wertverlust für das Sondervermögen und einen damit verbundenen Wertverlust bei dem Anteilpreis zur Folge haben.

4.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und

im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

4.3.1. Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

4.3.2. Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

4.3.3. Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

4.3.4. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4.4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent ausgefallen ist und dadurch der Wert des Fondsvermögens beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurückerhalten.

4.4.1. Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittenten“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste

entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers

einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

4.4.2. Risiko durch zentrale Kontrahente

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Sicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

4.4.3. Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

4.4.4. Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers außerdem gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

4.5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

4.5.1. Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

4.5.2. Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds

Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

4.5.3. Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außer- halb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

4.5.4. Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuer- rechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuer- pflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

4.5.5. Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

4.5.6. Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

4.5.7. Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

4.6. Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben können. Die Gesellschaft betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als Faktoren anderer Risikoarten, insbesondere des Marktpreisrisikos, des Adressenausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos sowie des operationellen Risikos.

Die Anlagestrategie des Fonds umfasst ein individuelles Nachhaltigkeitsrisikoprofil und berücksichtigt Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Des Weiteren wird die ESG-Politik der Gesellschaft angewendet. Dadurch kann sich das Anlageuniversum verkleinern, was eine schlechtere Wertentwicklung im Vergleich zum Gesamtmarkt zur Folge haben kann.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGE- POLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

4.7. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Sondervermögen, das in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der BayernInvest ESG Subordinated Bonds- Fonds ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend mittelniedrig sein können. Diese beinhaltet die Möglichkeit eines Kapitalverlustes.

4.8. Erhöhte Volatilität

Der BayernInvest ESG Subordinated Bond- Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und Anlagestrategie eine erhöhte Volatilität auf, d.h. Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

4.9. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern mit Basiskenntnissen in der Anlage in Fonds, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und kurzfristig investieren wollen. Die Anleger sollten keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Die Anleger sollten Verluste tragen können und keinen Wert auf Kapitalschutz legen.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwei Jahren aus dem Fonds zurückziehen wollen.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

5. ANLAGEZIELE, ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -GRENZEN

5.1. Anlageziel und -strategie

Der BayernInvest ESG Subordinated Bond- Fonds ist ein OGAW-Sondervermögen.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019 / 2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 („Offenlegungsverordnung“). Nähere Informationen dazu sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Fonds verfügt über ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlageziele und seiner -strategie Faktoren wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Um dieses Profil dauerhaft zu gewährleisten, sind festgelegte Kriterien hierzu in den Anlagebedingungen festgelegt; diese bilden das Profil anhand transparenter, objektiv prüfbarer Kriterien ab.

Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer höheren Rendite als klassische verzinsliche Wertpapieranlagen (Staatsanleihen) durch die diversifizierte Anlage in Nachranganleihen. Nachranganleihen sind solche Anleihen, welche im Falle der Liquidation, Auflösung oder Insolvenz des Anleiheschuldners oder eines Vergleichs bzw. eines anderen der Insolvenz abwendenden dienenden Verfahrens gegen den Anleiheschuldner im Rang nach den Ansprüchen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Der Fonds wird mehr als 50 Prozent seines Wertes in verzinsliche Nachranganleihen nationaler

und internationaler Aussteller investieren, die oder deren Mittelverwendung den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entsprechen. Das bedeutet, dass im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände auch so genannte ESG Kriterien berücksichtigt werden.

Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen die drei Nachhaltigkeitsaspekte

- Umwelt („E“ engl. Environment)
- Soziales („S“ engl. Social) und
- gute Unternehmensführung („G“ engl. Governance).

Dabei wird das Kriterium der Nachhaltigkeit über Ausschlusskriterien definiert. Als nicht nachhaltig, und somit für den Fonds nicht investierbar, gelten die Aussteller einer Nachrangleihe wenn sie:

- gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ verstoßen. Diese zehn Prinzipien der Vereinten Nationen fördern eine nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensentwicklung, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten. Sie lassen sich in die Kategorien Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention einordnen.

Ebenfalls als nicht nachhaltig gelten Nachranganleihen von Emittenten die sich über einen definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:

- Alkohol:

Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit alkoholhaltigen Getränken und Nahrungsmitteln erzielen.

- Atomenergie:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromgewinnung aus Atomenergie oder mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes als Lieferant von Bauteilen zur Stromgewinnung aus Atomenergie erzielen.

- Glücksspiel:

Als Verstoß gelten Anbieter, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit besonders kontroversen Formen des Glücksspiels (z. B. Betrieb von Casinos oder Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten) erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Anbieter, deren Umsatz mit sonstigem Glücksspiel (z. B. Lotterien) über 15 Prozent ihres Gesamtumsatzes liegt.

- Grüne Gentechnik:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren erzielen.

- Erwachsenenunterhaltung:

Als Verstoß gelten Unternehmen, die pornographische oder gewaltverherrlichende Inhalte selbst produzieren sowie Händler, die pornographisches oder gewaltverherrlichendes Material von Dritten erwerben und vertreiben und hiermit mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes erzielen.

- Rüstung:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z.B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivilen Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.

- Tabak:

Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten erfolgt durch das Portfoliomanagement unter Heranziehung publizierter Informationen der Emittenten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch auf die Nachhaltigkeitsbewertung externer Anbieter zurückgreifen, um die vorstehenden

Kriterien zu beurteilen. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit den oben aufgeführten Nachhaltigkeitsthemen und beurteilen diese in der Regel auch und stellen diese der Gesellschaft zur Verfügung. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ bezieht sich die Gesellschaft grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter.

Es besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Datenverfügbarkeit und Datenqualität der Datenlieferanten. Die Gesellschaft stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass nur Daten von ausreichender Qualität eingesetzt werden.

Weiterführende Informationen zum Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen sind im Abschnitt „Überblick über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess“ näher beschrieben.

Nachhaltige Investmentziele im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung werden nicht verfolgt.

Maximal 49,9 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe der §§ 6 und 11 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

Derivate können zu Investitionszwecken und Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Basiswährung ist der Euro.

Das Sondervermögen ist hinsichtlich der Auswahl der zu erwerbenden Vermögensgegenstände nicht auf einen Vergleichsindex ausgerichtet. Der BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds bildet keinen Index ab. Allerdings orientiert sich der Fondsmanager für den Fonds an dem iBoxx Financials Subordinated als Vergleichsmaßstab. Der Index wird nicht abgebildet. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertungen von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Fonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – wesentliche Risiken der Fondsanlage“ erläutert.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGE-POLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

5.2. Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf gemäß den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen folgende Vermögensgegenstände für Rechnung des Fonds erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
- Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
- Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
- Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben sowie „Investmentanteile und deren Anlagegrenzen“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen erwerbbaaren Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

5.3. Anlageinstrumente im Einzelnen

5.3.1. Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten

erwerben,

- a) wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch:

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen

kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“).

- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, entweder in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenes – falls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern

sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

5.3.2. Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden,

- a) wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesem einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
- c) von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen, (einschließlich Systemen), die auf Fortgeführten Anschaffungskosten beruhen. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in

diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,
- müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission

des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglicht.

5.3.3. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

5.3.4. Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,

- einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
- anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

5.4. Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

5.4.1. Allgemeine Anlagegrenzen

Mehr als 50 Prozent des Wertes des Fonds werden in verzinsliche Nachranganleihen von nationalen und internationalen Ausstellern gemäß § 1 Nr. 1 nach Maßgabe der §§ 5 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt.

Maximal 49,9 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe der §§ 6 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden.

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Fonds nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich 5 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) anlegen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Fonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

5.4.2. Anlagegrenzen für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse.

Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds in Pfandbriefe, Kommunal- und Schuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken, und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

5.4.3. Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer,

Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten so- wie supranationale öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

5.4.4. Anlagegrenzen für Bankguthaben

Bis zu 49,9 Prozent des Wertes des Fonds dürfen in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Allgemeinen Anlagebedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden.

5.4.5. Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, Wertpapier- Darlehen und Pensionsgeschäften.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben – Anlage- grenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

5.4.6. Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von markt- gegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

5.5. Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an Zielfonds anlegen, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind (Zielfonds), die nach ihren Vertragsbedingungen überwiegend in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.

Die Zielfonds müssen nach ihren Anlagebedingungen höchstens bis zu 10 Prozent in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren dürfen.

Für Anteile an nicht-OGAW, sog. Alternativen Investmentvermögen („AIF“) gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig

begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. In AIF dürfen insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter <https://www.bayerninvest.de/publikumsfonds/bekanntmachungen/aktuelle-bekanntmachungen/index.html> aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

5.6. Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne des § 7 Absatz 1 Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind.

Bei dem derivatfreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten. Das derivatfreie Vergleichsvermögen für den Fonds besteht hauptsächlich aus

- Nachranganleihen

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatfreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatfreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die Varianz-Kovarianz-Analyse. Dieses

Modellierungsverfahren basiert auf dem Algorithmus von RiskMetrics. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

5.6.1. Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindices abschließen.]

5.6.2. Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Die Optionsgeschäfte müssen sich auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Finanzindizes beziehen, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

5.6.3. Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze (Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps) abschließen.

5.6.4. Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche

Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

5.6.5. Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

5.6.6. Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Dritte in diesem Sinne sind zugelassene Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in der Schweiz, die über eine angemessene Organisationsstruktur und hinreichende Ressourcen verfügen, die sie für die Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten benötigen.

Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps) können für den Fonds getätigt werden, zu Absicherungszwecken als auch als Teil der Anlagestrategie. Dies schließt Geschäfte mit Total Return Swaps zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen. Grundsätzlich können alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände sowie die Basiswerte zulässiger Derivate Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Gesellschaft darf solche Geschäfte in Höhe von bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens abschließen. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 49 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Erträge aus sämtlichen solchen Geschäften fließen, nach Abzug der Abwicklungs- und Transaktionskosten, vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner werden durch ein Kontrahentenlimitkomitee anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

5.6.7. In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

5.6.8. OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse

zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

5.6.9. Währungsgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds Derivatgeschäfte zur Währungskurssicherung abschließen, die sich ausschließlich zugunsten der Anteile einer währungsgesicherten Anteilklasse auswirken. Da für den Fonds auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung(en) lauten, in der/denen die genannten Anteilklassen denominiert sind, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Anteilwertverluste in diesen Anteilklassen vermeiden bzw. verringern. Für die nicht währungsgesicherten Anteilklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Anteilwertentwicklung.

Einen Überblick über die bestehenden Anteilklassen ist dem Abschnitt 26 „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen. Derzeit sind keine währungsgesicherten Anteilklassen aufgelegt.

5.7. Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Dritte in diesem Sinne sind zugelassene Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in der Schweiz, die über eine angemessene Organisationsstruktur und hinreichende Ressourcen verfügen, die sie für die Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten benötigen. Die Vertragspartner werden durch ein Kontrahentenlimitkomitee anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 25 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Alle an einen einzelnen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die Art und Weise der Verwahrung der verliehenen Vermögensgegenstände steht im Ermessen des Entleihers. Bedient sich die Gesellschaft eines organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen, verzichtet sie regelmäßig auf die Stellung von Sicherheiten, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

Die hier beschriebenen Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge in Form des Leihentgelts zu erzielen. Die Erträge aus sämtlichen solchen Geschäften fließen, nach Abzug der Abwicklungs- und Transaktionskosten, vollständig dem Fonds zu.

An der Durchführung der Darlehen können externe Unternehmen beteiligt sein.

Die Gesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen. Im Fall der Abwicklung über organisierte Systeme muss die Gesellschaft nicht jederzeit zur Kündigung des Wertpapier-Darlehens berechtigt sein.

Die Angaben zur Einbeziehung externer Unternehmen erfolgt im Jahresbericht.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Hinweis: Derzeit werden keine solchen Geschäfte durchgeführt.

5.8. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in der Schweiz, die über eine angemessene Organisationsstruktur und hinreichende Ressourcen verfügen, die sie für die Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten benötigen, mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Die Vertragspartner werden durch ein Kontrahentenlimitkomitee anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 25 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere,

Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angekauften Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzahlen.

Die Art und Weise der Verwahrung der verliehenen Vermögensgegenstände steht im Ermessen des Entleihers.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft). Die Erträge aus sämtlichen solchen Geschäften fließen, nach Abzug der Abwicklungs- und Transaktionskosten, vollständig dem Fonds zu.

Die Angaben zur Einbeziehung externer Unternehmen erfolgt im Jahresbericht.

Hinweis: Derzeit werden keine solchen Geschäfte durchgeführt

5.9. Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

5.9.1. Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften/Wertpapier-Darlehensgeschäften/Pensionsgeschäften als Sicherheiten ausschließlich Barsicherheiten, die in der Regel

- auf einem Sperrkonto hinterlegt
- bzw. im Einklang mit § 27 Abs. 8 DerivateV angelegt werden.

Eine Weiterverwendung von Finanzinstrumenten ist damit ausgeschlossen. Die Sicherheiten werden nach denselben Methoden bewertet, wie die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, vgl. hierzu Abschnitt „Bewertung“.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Die im Wege der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte auf einen Dritten übertragenen Vermögensgegenstände werden wie folgt verwahrt:

Die Art und Weise der Verwahrung der verliehenen Vermögensgegenstände steht im Ermessen des Vertragspartners.

Als Sicherheit erhaltene Vermögensgegenstände werden von der Verwahrstelle des Fonds oder einem anderen zulässigen Kreditinstitut verwahrt.

5.9.2. Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zusätzlich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem

Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

5.9.3. Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)

Eine Haircut-Strategie ist bei Cash als einzige zulässige Sicherheit nicht erforderlich. Ein Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko ist hier nicht erforderlich, da Cash keinem Marktwert und keinen Marktschwankungen unterliegt. Darüber hinaus fällt hier das Konvertierungsrisiko bei Umwandlung einer Sicherheit in Geld weg.

5.9.4. Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut an- gelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

5.10. Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden, sind insbesondere Kreditaufnahmen, der Abschluss von Wertpapier-Darlehen oder Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen - Vermögensgegenstände – Derivate bzw. – Wertpapier Darlehensgeschäfte und -Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Kreditaufnahme“ erläutert.

Die Gesellschaft darf durch die vorstehend beschriebenen Methoden das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisiko- grenze“, vgl. Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“). Kurzfristige Kreditaufnahmen werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Fonds.

Der Leverage des Fonds wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des Fonds wird nach der Bruttomethode berechnet.

Es bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds mit Ausnahme von Bankguthaben, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert höchstens um das 4-fache übersteigt.

Abhängig von den Marktbedingungen kann die Hebelwirkung jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

6. BEWERTUNG

6.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

6.1.1. An einer Börse zugelassene/ an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben ist.

6.1.2. Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben ist.

6.2. Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

6.2.1. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

6.2.2. Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

6.2.3. Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

6.2.4. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Abend-Fixings von Thomson Reuters (Markets) Deutschland GmbH um 17.00 Uhr der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

7. TEILINVESTMENTVERMÖGEN

Der BayernInvest ESG Subordinated Bond- Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

8. ANTEILE

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteil- scheine begeben. Verbriefte Anteilscheine wer- den ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von An- teilen ist nur bei Depot- verwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

8.1. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Orderannahmeschluss

8.1.1. Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabe- preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilswert“) entspricht. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Für die einzelnen Anteilklassen kann die jeweils geltende Mindestanlagesumme dem Abschnitt 25 „Anteilklassen im Überblick“ entnommen werden.

8.1.2. Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) oder vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme). Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

8.1.3. Beschränkung der Rücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von An- teilen für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstich- tag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert er- reicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahme- beschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeits- tage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispiels- weise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr aus- reicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rück- nahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Ab- rechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen ent- fällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer

von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet börsentäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaften kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

8.1.4. Orderannahmeschluss, Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rückgabeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen, werden spätestens am übernächsten Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet.

Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.bayerninvest.de/> veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website <https://www.bayerninvest.de/publikums-fonds/bekanntmachungen/aktuelle-bekanntmachungen/index.html> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

9. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Im Rahmen dessen, hat die Gesellschaft unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie eine Liquiditäts-Soll- sowie eine Liquiditäts-Ist-Quote festlegt (Liquiditätsprofil). Die Liquiditäts-Soll-Quote wird von der Gesellschaft auf ihre Einhaltung hin überwacht. Für die Ermittlung der Liquiditäts-Ist-Quote können für einzelne Assetklassen spezifische Liquiditätsabschläge festgesetzt werden.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen.
- Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.

Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteiltrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruftrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).

- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens wöchentlich auf Basis der aktuellen Bewertung Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteiltrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteiltrücknahme bzw. Aussetzung der Anteiltrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise – Risiko der Fondsanlage – Aussetzung der Anteiltrücknahme“ sowie „– Risiko der eingeschränkten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

10. BÖRSE UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Fonds an einer Börse oder in organisierten Märkten zu- lassen

Die Notierung der Anteile des Fonds oder er Handeln mit diesen an Börsen oder sonstigen Märkten ist von der Gesellschaft jedoch derzeit nicht vorgesehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

11. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER UND ANTEILKLASSEN

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen. Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Der Fonds kann aus verschiedenen Anteilklassen bestehen, d.h. die ausgegebenen Anteile verbrieften unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören. Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Verwaltungs- und Beratervergütung, der Mindestanlagesumme, Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften bzw. einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Sofern Anteilklassen gebildet werden, ist eine Beschreibung der unterschiedlichen Ausgestaltungen in diesem Prospekt in dem/den Abschnitt(en) „Derivate“, „Ausgabe von Anteilen“, „Verwaltungs- und sonstige Kosten“, „Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge“ enthalten. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen. Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird, und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben.

Sobald eine Ausgabe von Anteilen mit unterschiedlichen Anteilklassen erfolgt, werden die einzelnen Anteilklassen sowie deren Merkmale im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Einen Überblick über die bestehenden Anteilklassen dieses Fonds und den Zeitpunkt der Auflage der einzelnen Anteilklassen sowie weitere Informationen zu den Anteilklassen ist dem Abschnitt 25 „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

12. AUSGABE- UND RÜCKNAHME- PREISE

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich einen Nettoinventarwert. Dabei wendet sie für alle Anteilsausgaben und Anteilsrücknahmen des Bewertungstages teilweises Swing Pricing an.

Swing Pricing ist eine Methode zur Berechnung des Anteilpreises, bei der die durch Rücknahmen oder Ausgaben von Anteilen verursachten Transaktionskosten verursachergerecht verteilt werden. Dazu wird der Nettoinventarwert zunächst durch den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert, der zusätzlich um einen Auf- oder Abschlag (Swingfaktor) modifiziert wird. Beim teilweisen Swing Pricing findet

dieser Mechanismus nur dann Anwendung, wenn die Überschüsse der Anteilrücknahme und Anteilausgaben an dem jeweiligen Bewertungstag einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreiten. Die Gesellschaft ermittelt den Schwellenwert als prozentualen Betrag anhand mehrerer Kriterien wie z.B. Marktbedingungen, Marktliquidität, Risikoanalysen.

Der Swingfaktor berücksichtigt die Transaktionskosten, die durch einen Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen verursacht werden. Den Swingfaktor ermittelt die Gesellschaft in Abhängigkeit von verschiedenen Parametern (z. B. unter Berücksichtigung der Transaktionskosten, Geld-/Briefspannen, Auswirkungen auf den Marktpreis). Der Swingfaktor wird 3 Prozent des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Internetseite den jeweils aktuellen Swingfaktor.

Der maximale Swingfaktor von 3 % kann in einem außergewöhnlichen Marktumfeld zur Anwendung kommen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können oder aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse der Handel von Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich beeinträchtigt ist.

Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Rücknahmen vor, vermindert sich der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie um den Swingfaktor. Liegt an einem Abrechnungstag bei Überschreiten des Schwellenwertes ein Überschuss an Ausgaben vor, erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie um den Swingfaktor.“

Soweit für das Sondervermögen verschiedene Anteilklassen ausgegeben sind, wird der Anteilwert für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und gegebenenfalls die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Wert für die Anteile des Fonds wird für alle Börsentage ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr (01.01.), Heilige Drei Könige (06.01.), Karfreitag, Ostern (Ostersonntag sowie Ostermontag), Maifeiertag (01.05.), Christi Himmelfahrt, Pfingsten (Pfingstsonntag sowie Pfingstmontag), Fronleichnam, Maria Himmelfahrt (15.08.), Tag der Deutschen Einheit (03.10.), Allerheiligen, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26.12.) und Silvester (31.12.) abgesehen.

12.1. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- /Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile - Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert

12.2. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3,5 Prozent des Nettoinventarwertes des Anteils.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

Der derzeit aktuelle Ausgabeaufschlag der einzelnen Anteilklassen ist dem Abschnitt 25 „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

12.3. Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

12.4. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme auf der Website der Gesellschaft <https://www.bayerninvest.de/publi-kumsfonds/daten-und-fakten/fondspreise/index.html> veröffentlicht.

13. KOSTEN

Die Gesellschaft darf dem Fonds nur nachstehend benannte Vergütung belasten (Höchstbetrag der Vergütung). Eine Belastung des Fonds mit Gebühren und Kosten (dem Grunde oder der Höhe nach), die nicht benannt werden, ist unzulässig. Die Höhe der laufenden Vergütung und Kosten werden von der Gesellschaft im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen.

13.1. Kosten bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

13.2. Verwaltungs- und sonstige Kosten

a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1,5 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung erhoben werden. Als Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsvergütung einer Anteilklasse wird der durchschnittliche Nettoinventarwert, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats der betreffenden Anteilklasse errechnet wird, herangezogen.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsfolgeprovisionen".

Die Gesellschaft kann darüber hinaus nach ihrem freien Ermessen mit unmittelbar oder mittelbar beteiligten Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn diese Anleger unmittelbar oder mittelbar Großbeträge nachhaltig investieren.

Einen Überblick über die den einzelnen Anteilklassen aktuell berechnete Verwaltungsvergütungen ist dem Abschnitt 25 „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

b) Verwahrstellenvergütung:

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 Prozent p.a., derzeit 0,05 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

c) Zulässiger jährlicher Höchstbetrag:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

d) Aufwendungen:

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres-, Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte; Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

e) Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

f) Erwerb von Investmentanteilen:

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften können weitere Kosten anfallen. Diese umfassen:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- bankübliche Gebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

- Die an externe Dienstleister, deren sich die Gesellschaft zur Durchführung der Geschäfte bedient zu zahlenden Vergütungen;

Soweit die Kosten die erzielten Erträge übersteigen, werden sie von der Gesellschaft getragen.

Hinweis: Derzeit werden keine solchen Geschäfte durchgeführt

13.3. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen anderen Anteile an Zielfonds berechnet.

Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe Abschnitt „Kosten – Gesamtkostenquote“) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind sämtliche Kosten des Zielfonds mittelbar oder unmittelbar von dem Fonds zu tragen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Gebühren (z.B. der Behörden), Kosten (Verwaltungsvergütung, Vergütung der Verwahrstelle, etc.), Steuern, Provisionen, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie sonstige Aufwendungen und zu erstattende Kosten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

13.4. Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, (ggf. einschließlich der erfolgsabhängigen Vergütung), der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“).

Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten).

13.5. Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

14. VERGÜTUNGSPOLITIK

Die BayernInvest ist als Kapitalverwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, Vergütungsgrundsätze nach § 37 KAGB festzulegen. Dabei bestimmen sich die Anforderungen an das Vergütungssystem näher nach Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD) sowie nach Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL). Darüber hinaus findet die Verordnung

(EU) 2019/2088 hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Vergütungspolitik sowie die ESMA Guidelines zur Vergütung Anwendung.

Die Vergütungspolitik der BayernInvest steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und den Werten sowie den Interessen der Gesellschaft, der von ihr verwalteten Investmentvermögen und der Anleger solcher Investmentvermögen im Einklang und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sowohl die Organisation als auch das Dienstleistungsangebot der BayernInvest sind nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Transparenz und Solidarität ausgerichtet und sollen langfristige Unternehmensstabilität sichern. Fehlanreize durch Eingehung übermäßiger Risiken (einschließlich von Nachhaltigkeitsrisiken) sollen hierbei verhindert werden.

Die Vergütung ist mit einem beständigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die unvereinbar sind mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen und Satzungen der verwalteten AIF und OGAW. Hierbei werden auch die Nachhaltigkeitsaspekte Soziales, Umwelt und Governance (kurz ESG) berücksichtigt.

Die Gesamtvergütung umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Die BayernInvest ist nicht tarifgebunden. Die fixe und variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis, so dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht.

Das Vergütungssystem wird jährlich auf Wirksamkeit, Angemessenheit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben überprüft und bei Bedarf angepasst.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.bayerninvest.de/die-bayerninvest/verantwortung/corporate-governance/index.html> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Identität für Zuteilung von Vergütung und Zuwendungen zuständiger Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

15. WERTENTWICKLUNG, ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE, GESCHÄFTSJAHR

15.1. Annualisierte Wertentwicklung über 3, 5 und 10 Jahre

Die annualisierte Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse ist dem Abschnitt 26 „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

15.2. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse ist dem Abschnitt 26 „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Die Wertentwicklung des Fonds kann in den erscheinenden Halb-/ Jahresberichten sowie auf der Website der Gesellschaft <https://www.bayerninvest.de/publikumsfonds/download-center/jahres-und-halbjahresberichte/index.html> entnommen werden.

15.3. Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung

stunden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufen- der Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

15.4. Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften –unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge –unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs- können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Ausschüttungsmechanik der bestehenden Anteilklassen ist dem Abschnitt 26 „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet am 28./29. Februar eines jeden Jahres.

16. AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

16.1. Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

16.2. Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Vergütungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten wird an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die

Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

16.3. Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

16.4. Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder ein durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde. Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Investmentvermögens (Übertragungsstichtag) wirksam, soweit kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

16.5. Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rücknahmeabschlag und ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht. Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien (www.bayerninvest.de) bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen

verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

17. AUSLAGERUNG

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Die Innenrevision der Gesellschaft an Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München
- DATAGROUP Financial IT Services GmbH, Düsseldorf, im Rahmen des Betriebs und der Pflege der IT-Infrastruktur sowie für Rechenzentrumsdienstleistungen.

Interessenkonflikte sind der BayernInvest nicht bekannt.

18. INTERESSENSKONFLIKTE

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der, mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.
- Die Verbundenheit der Gesellschaft und der BayernLB in einem Konzern.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten

und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Bestehen einer Conflict of Interest-Policy
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off-Zeiten)

19. KURZANGABEN ÜBER STEUER- RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragssteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag¹ übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge

steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

¹ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

19.1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

19.1.1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag² nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

19.1.2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des

Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten.

² Der Sparer-Pauschbetrag beträgt ab dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommenssteuererklärung angeben.

19.1.3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns, ist der Gewinn, um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

19.2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

19.2.1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen

Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Das- selbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investormenterträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investormenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fonds- ebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage- Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

19.2.2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

19.2.3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag

des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

19.2.4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragssteuerabzug.

19.2.5. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

19.2.6. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

In **Anlage 2** dieses Verkaufsprospekts ist eine Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen abgebildet.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

19.3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

19.4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

19.5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugs- verpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige an- gehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

19.6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

19.7. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen der- selbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der An- leger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des über- nehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

19.8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenz- überschreitendem Steuerbetrug und grenz- überschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationa- ler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen glo- balen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in- tegriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschge- setz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Per- sonen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für je- des meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbe- hörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kun- den.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Kon- ten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teil- nehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über An- leger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbe- hörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in

anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Allgemeiner Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

20. WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ganghoferstraße 29
80339 München

beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

21. DIENSTLEISTER

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt „Auslagerung“ dargestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Value & Risk AG, Frankfurt am Main, für die Bewertung einzelner Finanzinstrumente.

22. ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen - Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle zu erhalten.

23. WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN

Von der Gesellschaft werden neben dem BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie:

- BayernInvest Renten Europa-Fonds
- BayernInvest Emerging Markets Select Bond-Fonds

- BayernInvest Emerging Markets Select Corporate Bond IG-Fonds
- BayernInvest Alpha Select Bond-Fonds
- BayernInvest ESG Corporate Bond Klimaschutz
- BayernInvest ESG Global Bond Opportunities

Hinzu kommen per 01.01.2024 134 Spezial-Investmentvermögen (Spezial-AIF).

24. RECHT DES KÄUFERS ZUM WIDERRUF

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sofern es sich bei dem Anleger um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, gilt für ihn das folgende Widerrufsrecht:

- (1) Ist der Anleger als Käufer oder Verkäufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft bzw. kauft oder den Verkauf bzw. Kauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf bzw. Verkauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist der Anleger an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft (Gesellschaft) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile oder Aktien gegenüber dem Anleger verkauft bzw. kauft oder den Verkauf bzw. Kauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.
- (2) Gemäß § 305 Absatz 1 Satz 2 KAGB gilt bei Fernabsatzgeschäften § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (3) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Der Widerruf ist zu richten an

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Karlstrasse 35
80333 München
Telefax +49 89 54 850-444
Mail: kundenbetreuung@bayerninvest.de

- (4) Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Anleger als Käufer bzw. Verkäufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast die Gesellschaft.
- (5) Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn die Gesellschaft nachweist, dass
 - a) der Anleger kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuch ist oder
 - b) der den Anleger zu den Verhandlungen, die zum Verkauf bzw. Kauf der Anteile oder Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
- (6) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Anleger bereits Zahlungen geleistet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Anleger, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile oder Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Die oben genannten Widerrufsfolgen sind auf den Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar, gemäß § 305 Absatz 6 KAGB.

Ende der Widerrufsbelehrung

Handelt es sich bei dem Anleger um keinen Verbraucher **gilt für ihn kein Widerrufsrecht.**

25. ANLAGE ÜBERBLICK ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IM INVESTMENTPROZESS UND DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019 / 2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (auch als Environment, Social, Governance bzw. **ESG** bezeichnet), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds oder auf die Nachhaltigkeitsziele des Anlegers haben können. Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Fonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Beispielhaft sind die Risikoarten Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko zu nennen. Konkrete Ereignisse, die zum Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos führen können sind beispielsweise

- eine Erhöhung des CO₂-Ausstoßes der Unternehmen, die vom Fonds gehalten werden
- fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zum Klimaschutz sowie potenzielle Gefährdungen durch die Folgen des Klimawandels
- Bußgeldzahlungen für Unternehmen in Folge hinterzogener Steuern oder zu Unrecht erhaltener Erstattung
- Schadensersatzklagen gegen Hersteller gesundheitsschädlicher Produkte wie Zigaretten.

Nachhaltigkeitsrisiken werden bei den Investitionsentscheidungen einbezogen. Die Gesellschaft betrachtet Nachhaltigkeitsrisiken als Faktoren anderer Risikoarten, insbesondere des Marktpreisrisikos, des Adressenausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos sowie des operationellen Risikos. Für alle genannten Risikoarten sind mehrstufige interne Kontrollprozesse im Sinne des „Three Lines of Defense Modells“ integriert.

Diese sehen vor, dass der zuständige Portfoliomanager bei der Anlageentscheidung alle relevanten Risiken, inkl. Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Die Überwachung dieser Entscheidungen ist mittels Durchführung von Kontrollprozessen in unabhängigen Einheiten innerhalb der Gesellschaft sichergestellt. Die Gestaltung der Prozesse sowie deren Funktionalität werden regelmäßig durch Auditoren geprüft.

Anlageziel ist es unter Geringhaltung der wirtschaftlichen Risiken eine nachhaltige Rendite aus Ertrag und Wachstum der Anlagen in Wertpapieren zu erzielen. Nachhaltigkeitsrisiken können dieses Anlageziel beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf die Rendite auswirken.

In diesem Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Verordnung EU 2019 / 2088 sowie den zugehörigen delegierten Verordnungen berücksichtigt. Weitere Einzelheiten sind in den vorvertraglichen Informationen (Anhang) zu finden.

26. ANTEILKLASSEN IM ÜBERBLICK

Anteilklasse	Wertpapier-Kennnummer / ISIN
Anteilklasse I	A0ETKV / DE000A0ETKV5
Anteilklasse A	A2PSYB / DE000A2PSYB2

Erstausgabedatum (Abschnitt 1.1.):

Anteilklasse I	12. Juni 2006
Anteilklasse A	10. Februar 2020

Währung (Abschnitt 5.6.9.):

Anteilklasse I	EUR
Anteilklasse A	EUR

Mindestanlagesumme (Abschnitt 8.1.1.):

Anteilklasse I	10.000,- EUR
Anteilklasse A	keine

Ausgabeaufschlag (Abschnitt 12.2.):

Anteilklasse I	bis zur Höhe von 3,5%, derzeit 0% (der Ausgabepreis entspricht dem Rücknahmepreis)
Anteilklasse A	bis zur Höhe von 3,5%, derzeit 3,5%

Es steht der Gesellschaft frei, von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

Rücknahmeabschlag (Abschnitt 12.3.):

Ein Rücknahmeabschlag wird derzeit nicht erhoben.

Verwaltungsvergütung (Abschnitt 13.2.):

Vergütung der Gesellschaft:

Anteilklasse I	bis zur Höhe von 1,5% p.a. derzeit 0,65 %*
Anteilklasse A	bis zur Höhe von 1,5% p.a. derzeit 1,30 %*

* des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Annualisierte Wertentwicklung über 3, 5 und 10 Jahre (Abschnitt 15.1.)

Anteilklasse A:

Es liegen noch keine ausreichenden Daten vor, um nützliche Angaben über die Wertentwicklung der Anteilklasse A des BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds zu veröffentlichen.

Anteilklasse I:

p.a.	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Fonds	2,13%	1,80%	3,26%

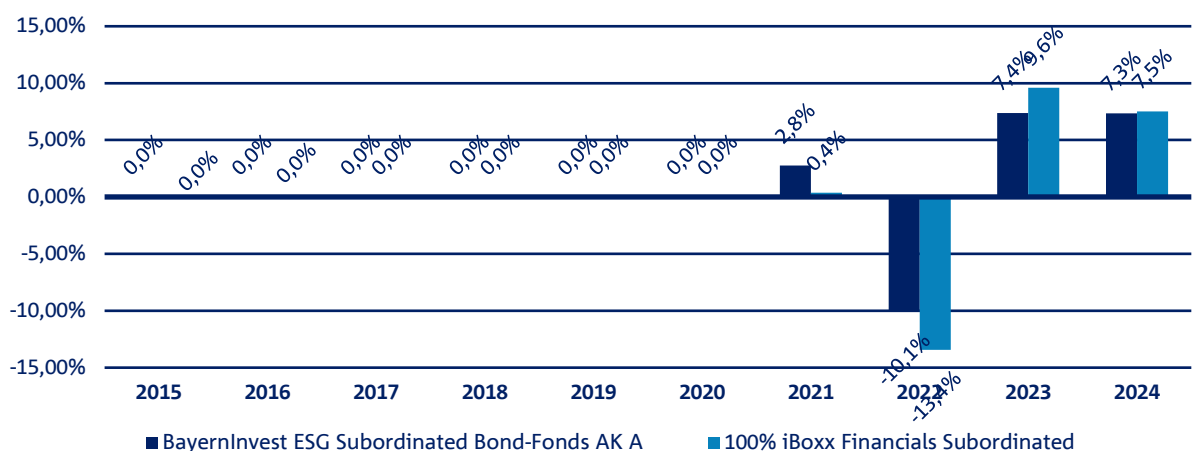
Anteilklasse A:

p.a.	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Fonds	1,20%	-	-

Stand Februar 2025

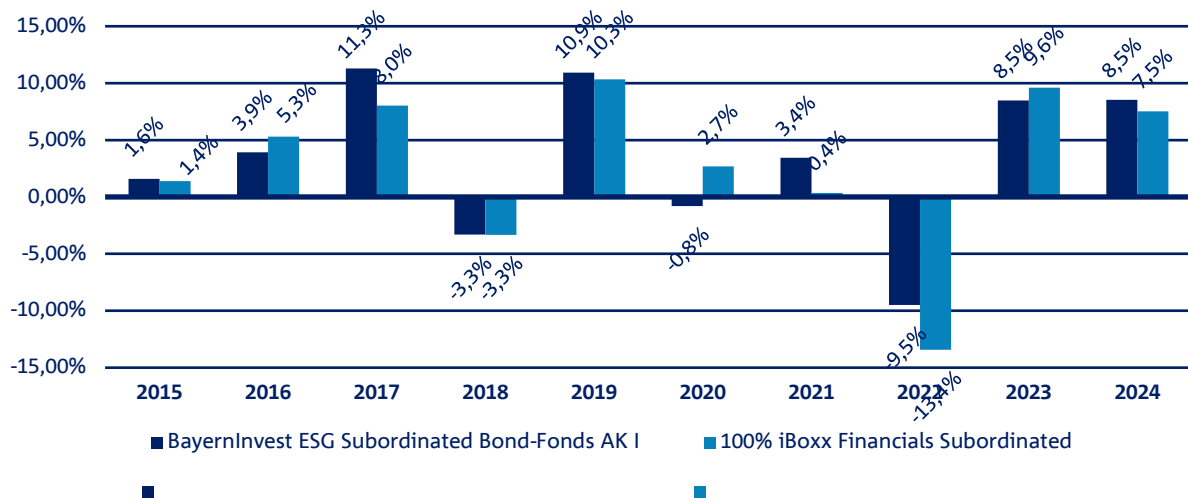
Die Wertentwicklung des Fonds bzw. der Anteilklassen kann in den erscheinenden Halb-/ Jahresberichten sowie auf der Website der Gesellschaft entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Wertentwicklung (Abschnitt 15.2.)**Anteilklasse A:**

Stand Februar 2025

Anteilklasse I:



Stand Februar 2025

Die Wertentwicklung des Fonds bzw. der Anteilklassen kann in den erscheinenden Halb-/ Jahresberichten sowie auf der Website der Gesellschaft entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Ertragsverwendung (Abschnitt 15.4.):

Anteilklasse I ausschüttend

Anteilklasse A ausschüttend

ANLAGE 1

UNTERVERWAHRUNG

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

A. Übertragung von Verwahraufgaben

Drucktechnisch erfolgt die Auflistung der Unterverwahrer auf der nächsten Seite im Querformat.

LAND DEUTSCH	ISO LAN D	Lagerstellen- #owner	Lagerstelle	Name der Lagerstelle	Unterverwahrer der Lager- stelle	CSD (Zentralverwahrer)
Argentinien	AR	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Direct Link	Caja de Valores S.A.
Australien	AU	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	JP Morgan Chase Bank N.A. (Sydney Branch) operated by JPMorgan Nomi- nees Aus- tralia Limited	CSD_1: Austraclear Ltd. CSD_2: DTC
Belgien	BE	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Direct Link	CSD_1: Euroclear Belgium CSD_2: Banque Nationale de Bel- gique (NBB)
Belgien	BE	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: KBC Bank NV zu diversen Transfer Agents Unterverwahrer 2: Re- layed Link: über CBF zu Euro- clear Belgium Unterverwahrer 3: jeweils di- rect links zu CSD_1 und CSD_2	CSD_1: Euroclear Belgium CSD_2: Banque Nationale de Bel- gique (NBB)
Brasilien	BR	dwpbank	BONY	The Bank of New York Mellon	Citibank N.A., Sao Paulo Branch (Global Window)	CSD_1: SELIC (Sistema Especial de Liq- uidacao e de Custodia) CSD_2: B3 S.A.
Bulgarien	BG	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Eurobank Bulgaria AD (Sofia)	CSD_1: Tzentralen Depozitar AD (Central Depostiory AD) CSD_2: The Bulgarian National Bank (BNB)
China	CN	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: HSBC Ltd., Hong Kong Unterverwahrer 2: HSBC Bank (China) Company Ltd.	CSD_1: China Securities Depository and Clearing Corp. Ltd. (CSDC, Bei- jing) für China b-shares
Dänemark	DK	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Direct Link	VP Securities A/S
Dänemark	DK	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Direct Link	VP Securities A/S
Estland	EE	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	AS SEB Pank, Tallinn	NASDAQ CSD SE
Finnland	FI	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Clearstream Banking S.A.	Euroclear Finland Ltd. (EFI)
Finnland	FI	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Direct Link	Euroclear Finland Ltd. (EFI)
Frankreich	FR	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Direct Link	Euroclear France S.A.

Frankreich	FR	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: BNP Paribas Securities Services SCA Unterverwahrer 2: Relayed Link: über CBF zu Euroclear France S.A. Unter- verwahrer 3: Direct Link zu Euroclear France S.A.	Euroclear France S.A.
Griechenland	GR	dwpbank	BNP	BNP Paribas Securities services, Ath- ens branch	Direct Link	CSD_1: Hellenic CSD (ATHEXCSD) CSD_2: Bank of Greece

Griechenland	GR	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: Citibank Europe Plc Greece Branch zu CSD_1 Unterverwahrer 2: Relayed Link: über CBF zu CSD_2 Unterverwahrer 3: Direct Link zu CSD_2	CSD_1: Hellenic CSD (ATHEXCSD) CSD_2: Bank of Greece
Großbritannien	GB	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Citibank N.A., London Branch	Euroclear UK & Ireland Ltd. (EUI)
Hong Kong	HK	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Citibank N.A. (Hong Kong)	CSD_1: Hong Kong Securities Clearing Company Limited (wholly owned subsidiary of HKEx) CSD_2: Central Money Markets Unit (CMU)
Indonesien	ID	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Citibank N.A. Jakarta	CSD_1: PT Kustodian Sentral Efek Indonesia (KSEI) CSD_2: Bank Indonesia
Irland	IE	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Citibank N.A., London Branch	CSD_1: Euroclear UK & Ireland Ltd. (EUI) CSD_2: Euroclear Bank SA/NV
Italien	IT	dwpbank	BNP	BNP Paribas Securities services, Milan branch	Direct Link	Monte Titoli S.p.A, Mailand
Italien	IT	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Direct Link	Monte Titoli S.p.A, Mailand
Italien	IT	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: Direct Link zu Monte Titoli S.p.A. Unterverwahrer 2: Relayed Link: über CBF zu Monte Titoli S.p.A.	Monte Titoli S.p.A, Mailand
Japan	JP	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: HSBC Ltd., Hong Kong Unterverwahrer 2: The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Tokyo	CSD_1: Japan Securities Depository Centre (JASDEC) CSD_2: The Bank of Japan (BOJ) CSD_3: DTC
Kanada	CA	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	RBC Investor Services Trust	CSD_1: The Canadian Depository for Securities Ltd. (CDS) CSD_2: DTC
Kroatien	HR	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1 von CBL: Erste Group Bank AG (Vienna) (EGW) SUB-Unterverwahrer 1 von EGW:	Central Depository & Clearing Company Inc. (Sredisnje)

					Erste & Steiermärksche Bank d.d., Rijeka	klirinsko depozitarno drustvo, d.d. (SKD))
Luxemburg	LU	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Direct Link	LuxCSD S.A.
Luxemburg	LU	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Direct Link	LuxCSD S.A.
Malaysia	MY	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: HSBC Ltd., Hong Kong Unterverwahrer 2: HSBC Bank Malay- sia Berhad	CSD_1: Bursa Malaysia Depository Sdn Berhad CSD_2: Bank Negara Malaysia
Mexiko	MX	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	BANCO NACIONAL DE MEXICO, S.A. (CITIBANAMEX)	S.D. Indeval Institución para el Depósito de Valores (Indeval)
Neuseeland	NZ	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: JP Morgan Chase Bank N.A. (Sydney Branch) operated	New Zealand Central Securities Depository Ltd. (NZCSD)

					byJP Morgan Chase Bank N.A. (New Zealand Branch)	
Niederlande	NL	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Direct Link	Euroclear Netherlands (ENL)
Niederlande	NL	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: Direct Link Unterverwahrer 2: Relayed Link: über CBF zu ENL	Euroclear Netherlands (ENL)
Norwegen	NO	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Direct Link	Verdipapirsentralen ASA (VPS ASA)
Österreich	AT	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Direct Link	OeKB CSD GmbH
Österreich	AT	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: Direct Link Unterverwahrer 2: Relayed Link: über CBF zu OeKB CSD GmbH	OeKB CSD GmbH
Polen	PL	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Bank Handlowy W Warszawie S.A., Warsaw	CSD_1: National Depository for Securities (KDPW) CSD_2: Central Bank - National Bank of Poland (NBP)
Portugal	PT	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	BNP Paribas Securities Services	Interbolsa
Russland	RU	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Direct Link	National Settlement Depository (NSD)
Schweden	SE	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	SEB	Euroclear Sweden AB
Schweiz	CH	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Direct Link	SIX Segaintersettle AG
Schweiz	CH	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	UBS AG (Zürich)	SIX Segaintersettle AG
Singapur	SG	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	DBS Bank Limited, Singapore	CSD_1: The Central Depository (Pte.) Limited (CDP) CSD_2: Monetary Authority of Singapore (MAS - Central Bank)
Slowakei	SK	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Direct Link	Centralny depozitar cennych papierov SR a.s. (CDCP)
Spanien	ES	dwpbank	BNP	BNP Paribas Securities Services, branch in Spain	Direct Link	Iberclear
Spanien	ES	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Direct Link	Iberclear
Spanien	ES	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (BBVA) Madrid	Iberclear
Südafrika	ZA	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Standard Chartered Bank , Johannesburg Branch	Strate Limited (Share Transaction Totally Electronic System)
Südkorea	KR	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: HSBC Ltd., Hong Kong Unterverwahrer 2: HSBC Ltd., Seoul Branch	Korea Securities Depository (KSD)

Thailand	TH	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited	Thailand Securities Depository Company Limited (TSD)
Tschechische Republik	CZ	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Unterverwahrer 1: UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. zu CSD 2 Unterverwahrer 2: Direct Link zu CSD 1	CSD_1: The Central Securities Depository (Centralni depozitar cennych papiru) CDCP CSD_2: Czech National Bank (CNB)
Türkei	TR	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Türk Ekonomi Bankasi A.S., Istanbul	CSD_1: Central Registry Agency (MKK) CSD_2: CBRT
Ungarn	HU	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Direct Link	KELER Ltd.
Uruguay	UY	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Banco Itaú Uruguay S.A. (Montevideo)	Central Bank of Uruguay
USA	US	dwpbank	CBF	Clearstream Banking AG	Direct Link	The Depository Trust and Clearing Corporation (DTCC, DTC, NSCC, FICC, DTCC Derv, DTCC Loan, DTCC Solutions LLC, EuroCCP)
USA	US	dwpbank	CBL	Clearstream Banking S.A.	Citibank N.A. (New York)	CSD_1: The Depository Trust and Clearing Corporation (DTCC, DTC, NSCC, FICC, DTCC Derv, DTCC Loan, DTCC Solutions LLC, EuroCCP) CSD_2: Federal Reserve Bank of New York (Fedwire)

Die vorstehende Aufstellung gibt den von der Verwahrstelle letztmitgeteilten Stand wieder. Der Umfang der übertragenden Verwahraufgaben kann sich jederzeit ändern. Auf Anfrage übersendet die Gesellschaft dem Anleger eine aktualisierte Aufstellung der übertragenen Verwahraufgaben.

A. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind nicht bekannt.

Die Verwahrstelle hat zum Umgang mit Interessenkonflikten keine Angaben gemacht.

ANLAGE 2

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

Rechtslage ab 01.01.2018

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuer- erte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		

Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> <u>Steuerfrei</u>

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragssteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der **BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München,**
(„Gesellschaft“)
für die von der Gesellschaft verwalteten
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
(„OGAW-Sondervermögen“)

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an.

Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) und „Besonderen Anlagebedingungen“ („BABen“) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die

Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und / oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu

beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1

KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,
 - b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:

- a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte

20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

- 8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
- 9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

- 1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen;
- 2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
- 3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilsscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilsscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in München und außer am 24.12. und am 31.12., ermittelt („Bewertungstage“). In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

Sofern die BABen des OGAW-Sondervermögens die Berechnung einer Vergütung auf einer täglichen Basis vorsehen, wird die jeweilige Vergütung täglich in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) auf Basis des ermittelten Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens berechnet. Eine täglich berechnete Vergütung wird – soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist – von dem ermittelten Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens täglich abgegrenzt. Tägliche Abgrenzung vom Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens im vorgenannten Sinne bedeutet, dass die bereits ermittelte Vergütung bis zu deren Entnahme als Verbindlichkeit für die Ermittlung des Nettoinventarwerts berücksichtigt wird. Die Gesellschaft entnimmt dem OGAW-Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung zu den in den BABen angegebenen Zeitpunkten. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

Somit werden an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, die Vergütungen auf Basis des Durchschnitts der Nettoinventarwerte für den Zeitraum vom ersten eines Monats bis zum jeweiligen Bewertungstag berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, werden die Vergütungen auf Basis des Durchschnitts der Nettoinventarwerte für den Zeitraum vom ersten eines Monats bis zum vorangegangenen Bewertungstag berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen,

so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne

des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Bei Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, können sich die Beteiligten an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Schlichtungsstelle bei der BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de/schlichtungsstelle) wenden.

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der **BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München,**
(“Gesellschaft”)

für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

ESG Subordinated Bond-Fonds
(„OGAW-Sondervermögen“)

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten
“Allgemeinen Anlagebedingungen” gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf in die in §§ 5 bis 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 1 dieser „Besonderen Anlagebedingungen“ benannten Anlageinstrumente im Rahmen der gesetzlichen und der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen investieren.
2. Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in verzinsliche Nachranganleihen von nationalen und internationalen Ausstellern gemäß § 1 Nr. 1 nach Maßgabe der §§ 5 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ an- gelegt deren Aussteller und/oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen. Das bedeutet, dass im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände auch so genannte ESG-Kriterien berücksichtigt werden.

Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen die drei Nachhaltigkeitsaspekte

- Umwelt („E“ engl. Environment)
- Soziales („S“ engl. Social) und
- gute Unternehmensführung („G“ engl. Governance).

Dabei wird das Kriterium der Nachhaltigkeit über Ausschlusskriterien definiert. Als nicht nachhaltig gelten die Aussteller einer Nachranganleihe, wenn sie:

- gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ verstoßen. Diese zehn Prinzipien der Vereinten Nationen fördern eine nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensentwicklung, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten. Sie lassen sich in die Kategorien Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention einordnen.

Ebenfalls als nicht nachhaltig gelten Nachranganleihen von Emittenten die sich über einen definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:

- Alkohol:
Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit alkoholhaltigen Getränken und Nahrungsmitteln erzielen.
- Atomenergie:
Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Stromgewinnung aus Atomenergie oder mehr als 15% ihres Umsatzes als Lieferant von Bauteilen zur Stromgewinnung aus Atomenergie erzielen.
- Glücksspiel:
Als Verstoß gelten Anbieter, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit besonders kontroversen Formen des Glücksspiels (z. B. Betrieb von Kasinos oder Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten) erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Anbieter, deren Umsatz mit sonstigem Glücksspiel (z. B. Lotterien) über 15% ihres Gesamtumsatzes liegt.
- Grüne Gentechnik:
Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren erzielen.
- Erwachsenenunterhaltung:
Als Verstoß gelten Unternehmen, die pornographische oder gewaltverherrlichende Inhalte selbst produzieren sowie Händler, die pornographisches oder gewaltverherrlichendes Material von Dritten erwerben und vertreiben und hiermit mehr als 5% ihres Umsatzes erzielen.
- Rüstung:
Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivilen Schusswaffen (Gewehre, Pistolen o.ä.) herstellen oder vertreiben.
- Tabak:
Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten erfolgt durch das Portfoliomanagement unter Heranziehung publizierte Informationen der Emittenten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch auf die Nachhaltigkeitsbewertung externer Anbieter zurückgreifen, um die vorstehenden Kriterien zu beurteilen. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit den oben aufgeführten Nachhaltigkeitsthemen und beurteilen diese in der Regel auch und stellen diese der Gesellschaft

zur Verfügung. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ bezieht sich die Gesellschaft grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter.

3. Maximal 49,9% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe der §§ 6 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 49,9% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
7. Für bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erworben werden. Es sind nur solche Investmentanteile zu erwerben, die überwiegend in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.
8. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs.2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die im KAGB vorgesehenen Liquiditätssteuerungsinstrumente dürfen bei Verwendung nur für das gesamte Sondervermögen und nicht nur für eine einzelne Anteilklasse eingesetzt werden.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes,

Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbriefte.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu werden bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Transaktionskosten mit einbezogen, vorausgesetzt der Netto-Überschuss überschreitet einen Schwellenwert (modifizierter Nettoinventarwert). Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis ist statt des Nettoinventarwertes der modifizierte Nettoinventarwert zugrunde zu legen. Die Vorgaben in § 18 Absatz 1 Satz 3 der AABen gelten für den modifizierten Nettoinventarwert entsprechend. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5% des Nettoinventarwertes des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, berechnet auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte. Die Vergütung wird täglich anteilig berechnet und als Verbindlichkeit im Sondervermögen abgegrenzt. Die Entnahme erfolgt am Ende eines jeden Monats.

Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung erhoben werden. Die Vergütung wird auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte täglich anteilig berechnet und als Verbindlichkeit im Sondervermögen abgegrenzt. Die Entnahme erfolgt am Ende eines jeden Monats.

2. Verwahrstellenvergütung:

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, berechnet auf Basis der bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerte. Die Vergütung wird täglich anteilig berechnet

und abgegrenzt. Die Entnahme erfolgt am Monatsende. Die Verwahrstelle erhält jedoch mindestens eine Vergütung in Höhe von 25.000,- EUR p.a..

3. Abgrenzung der Vergütung:

Durch die tägliche Abgrenzung der der Gesellschaft und der Verwahrstelle zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet und auf täglicher Basis berechnet werden, entsteht bis zu der Entnahme eine Verbindlichkeit beim Sondervermögen. Der Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1. und 2.:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen:

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres-, Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- f) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
6. Transaktionskosten:
- Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
7. Erwerb von Investmentanteilen:
- Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. März eines jeden Jahres und endet am 28. / 29. Februar des darauffolgenden Jahres.

§ 10 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900WE5GJQZ5AQGS47

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Sondervermögen verfolgt ein individuelles Nachhaltigkeitsprofil, womit sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben werden sollen. Das Sondervermögen investiert mindestens 80% des Fondsvolumens in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G).

Dieser Vorgabe folgend wird einerseits die ESG-Qualität der Emittenten, in die das Sondervermögen investiert, evaluiert und andererseits Emittenten, die aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten als kontrovers einzustufen sind, unter Zuhilfenahme von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Im Hinblick auf ökologische Aspekte schließen wir beispielsweise Unternehmen mit einem relevanten Umsatzanteil im Bereich der grünen Gentechnik, der Kohleförderung oder dem Handel thermischer Kohle sowie im Bereich Atomstrom bzw. Zulieferer im Bereich Atomstrom aus. Im Hinblick auf soziale Aspekte schließen wir Unternehmen aus, die im Bereich Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, über die Produktion oder den Handel von Tabakprodukten oder alkoholhaltigen Getränken und Nahrungsmitteln oder über die Produktion von Waffen(-systemen) und/oder sonstigen Rüstungsgütern einen relevanten Umsatzanteil erzielen. Bezogen auf das Thema gute Unternehmensführung schließen wir Unternehmen, die schwerwiegend gegen den UN Global Compact verstoßen aus. Die relevanten Umsatzgrenzwerte werden in der nachfolgenden Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren

werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ definiert.

Ein Referenzwert, um die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale festzustellen, wurde nicht definiert.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikatoren nutzt das Sondervermögen **Ausschlusskriterien**, durch deren Anwendung Emittenten mit sehr gravierenden ESG-Verfehlungen oder mit hohen Umsatzanteilen in kritischen Geschäftsfeldern ausgeschlossen werden sollen. Das Sondervermögen investiert daher nicht

- in Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien des "United Nations Global Compact" verstoßen oder sehr schwere Kontroversen in ihrem Geschäftsbetrieb attestiert bekommen.
- in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete und/oder kontroverse Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivile Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.
- in Unternehmen, die als Produzent und/oder Handelsunternehmen mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.
- in Unternehmen, die als Produzent und/oder Handelsunternehmen mehr als 10% ihres Umsatzes durch Öl- und Gasaktivitäten erzielen.
- in Unternehmen, die als Produzent und/oder Handelsunternehmen mehr als 0% ihres Umsatzes aus thermischer Kohle erzielen.
- in Unternehmen, die als Produzent und/oder Handelsunternehmen mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit alkoholhaltigen Getränken und Nahrungsmitteln erzielen.
- in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit besonders kontroversen Formen des Glücksspiels (z. B. Betrieb von Casinos oder Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten) erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Anbieter, deren Umsatz mit sonstigem Glücksspiel (z. B. Lotterien) über 15 Prozent ihres Gesamtumsatzes liegt.
- in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes über die Produktion und/oder den Handel pornographischer oder gewaltverherrlichender Inhalte erzielen.
- in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren erzielen.
- in Unternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromgewinnung aus Atomenergie oder mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes als Lieferant von Bauteilen zur Stromgewinnung aus Atomenergie erzielen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Scope 1 GHG Emissionen	Die GHG Emissionen Scope 1-3 werden in diesem Produkt dahingehend berücksichtigt, dass der Fonds anstrebt, einen sog. „Implied Temperature Rise (ITR)“ -Wert kleiner 2° Grad Celsius unter Verwendung der Daten des Datenanbieters MSCI ESG und aufbauend auf der Methodik der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) auszuweisen.
Scope 2 GHG Emissionen	
Scope 3 GHG Emissionen	
Gesamte GHG Emissionen	
CO2-Fußabdruck	
THG Emissionsintensität	
Beteiligung in Unternehmen tätig im fossilen Brennstoffsektor	Der Fonds reduziert sein Exposure gegenüber Unternehmen im fossilen Brennstoffsektor durch: - Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz >10% durch Öl- und Gasaktivitäten - Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz >0% aus thermischer Kohle
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact UNGC verstoßen und/oder in sehr schwere Kontroversen verwickelt sind
Aufdeckungsmaßnahmen gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Investitionen in Unternehmen, die Umsätze mit der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen generieren, sind ausgeschlossen

Es werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen unserer Engagement- und Voting Strategie berücksichtigt und adressiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die United Nations Global Compact Prinzipien vorliegen. Somit wird ein vergleichbarer Standard sichergestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

unsere Prozesse und Vorgaben sehen vor, dass bei Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Unser Ansatz zur Behandlung von PAIs und den Maßnahmen zur Reduktion der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren lässt sich dabei in drei Blöcke gliedern, die auch den Kern unseres Investmentprozesses hinsichtlich der Integration von ESG-Kriterien bilden:

- PAIs können durch Ausschlüsse angesprochen werden, wie im Fall unserer Ausschlüsse im Zusammenhang mit kontroversen Waffen oder fondsspezifischen Ausschlüssen, die das Exposure in Unternehmen, die signifikante Umsätze im Bereich fossiler Energien erzeugen ausschließen.
- PAIs können durch Selektion der Emittenten innerhalb des Anlageuniversums angesprochen werden. Insbesondere im Hinblick auf PAIs mit Bezug zu Treibhausgasemissionen kommt dies verstärkt im Rahmen der Portfoliosteuerung zur Anwendung. Zusätzlich wird auch der emittentenspezifische Trend bei einzelnen PAI-Indikatoren beobachtet und Verschlechterungen bzw. fehlende Verbesserungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gegebenenfalls sanktioniert.
- Die obligatorischen und freiwillig verpflichtenden unternehmensbezogenen PAIs werden im Rahmen unserer Engagement- und Votingaktivitäten adressiert und darüber auf eine stetige Verbesserung der investierten Unternehmen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren hingewirkt. Zur Steigerung der Effektivität unserer Engagement-Aktivitäten ist die BayernInvest mit Columbia Threadneedle eine strategische Partnerschaft eingegangen. Dadurch wird das Volumen der gehaltenen Wertpapiere gebündelt mit anderen Investoren, was ein höheres Gewicht im Unternehmensdialog zur Folge hat. Im Rahmen der Engagement-Aktivitäten werden Engagement-Ziele und Meilensteine definiert, die über die verfügbaren Wege des Unternehmensdialogs erreicht werden sollen. Die BayernInvest hat einen Eskalationsprozess zum Umgang mit Emittenten festgelegt, die keine Verbesserung aus Sicht der BayernInvest als besonders relevant eingeschätzter PAI zeigen. Der Fortschritt der Engagement-Aktivitäten wird nachgehalten und vierteljährlich an das zuständige BayernInvest „Engagement- und Reputations-Risiko-Komitee“ berichtet. Die quartärlche Auswertung der Engagement-Aktivitäten

resultiert in der BayernInvest im Zusammenspiel mit weiteren ESG-relevanten Datenpunkten in einer sogenannten „Watchlist“. Emittenten, die auf der Watchlist geführt werden, müssen innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums Verbesserungen ihrer Nachhaltigkeitsfaktoren vorweisen, um weitere (einseitige) Eskalationsschritte der BayernInvest (bis hin zu Deinvestments der gehaltenen Wertpapiere) zu vermeiden.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auch im Jahresbericht.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Grundsätzliches Anlageziel

des Sondervermögens ist es, durch die aktive Steuerung der Nachrang-Sektor-Allokation, der Emittenten-Selektion und der Cash-Quote sowie durch eine vorteilhafte Einzeltitelselektion die Opportunitäten der Anlageklasse aktiv zu nutzen. Das Anlageuniversum des Fonds sind in Euro denominierte Nachranganleihen von europäischen Banken und Versicherungsunternehmen. Im Fokus stehen Nachranganleihen von ertragsstarken Banken mit hoher Kuponsicherheit und Anleihen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer baldigen Kündigung, da diese nach unserer Einschätzung eine vergleichsweise geringe Wertschwankung aufweisen. Weitere Informationen zu Anlageziel und -strategie können dem Verkaufsprospekt unter Kapitel 5 „Anlageziele, Anlagegrundsätze und -grenzen“ entnommen werden.

Das Sondervermögen wendet für mindestens 80% des Fondsvolumens eine Kombination der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategien an. Für die nicht nach diesen Strategien gemanagten Investitionen wendet das Sondervermögen einen sozialen und ökologischen Mindestschutz an, der unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ weiter beschrieben wird.

Zunächst werden, wie oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben, **Ausschlusskriterien** herangezogen. Diese reduzieren das ursprüngliche Anlageuniversum des Sondervermögens um diejenigen Emittenten, die entweder substantielle Umsatzanteile in kritischen Geschäftsfeldern generieren oder sich in ihrem Geschäftsbetrieb schwerwiegender ESG-Kontroversen schuldig gemacht haben. Diese Kriterien werden anhand tagesaktueller ESG-Daten überwacht, sodass, sollte bspw. ein bislang unauffälliger Emittent nun kritisch eingestuft werden, unmittelbar reagiert werden kann.

Darüber hinaus nimmt die BayernInvest für das Sondervermögen wie auch für alle weiteren Produkte einen aktiven **Stewardship-Ansatz** wahr, der in Engagement- und Voting-Aktivitäten aufgeschlüsselt werden kann. Um eine größtmögliche Wirkung dieser Aktivitäten zu entfalten, ist die BayernInvest dazu eine strategische Partnerschaft mit Columbia Threadneedle Investments eingegangen. Zusammen mit Columbia Threadneedle Investments werden wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken der investierten Unternehmen identifiziert und priorisiert. Durch den aktiven Dialog bzw. die Ausnutzung von Stimmrechten wird der vorhandene Einfluss geltend gemacht, um entlang vorab definierter Meilensteine kontinuierliche Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen zu erzielen. Die Ergebnisse des Stewardship-Prozesses werden laufend in die Investmentstrategie des Sondervermögens integriert. Das bedeutet, dass auf dem Stewardship-Ansatz aufbauende Eskalationsstufen dazu führen können, dass für Unternehmen, die sich in Bezug auf die geforderten Verbesserungen nicht responsiv

zeigen, Desinvestitionsentscheidungen für das Sondervermögen getroffen werden können.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die vom Sondervermögen verbindlich herangezogenen ESG-Strategien werden einerseits über die

- zu der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Ausschlusskriterien und
- Integration der Ergebnisse des Stewardship-Ansatzes in den Investmentprozess

umgesetzt.

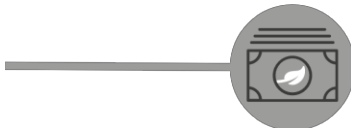
● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang, der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen einschränkt.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung der Qualität und insbesondere im Risikogehalt eines Investments und wird daher im Rahmen des BayernInvest Investmentansatzes sorgfältig und ganzheitlich auf Basis aller verfügbaren Informationen berücksichtigt. Hierzu zählen neben öffentlich zugänglichen Informationen zur Corporate Governance des Emittenten auch deren Einschätzung durch entsprechende Dienstleister (z.B. Rating Agenturen). Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bezogen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der Anlagepolitik speziell unter Verwendung bzw. Berücksichtigung der MSCI ESG Daten bewertet. Zu nennen sind bspw. die Beurteilung, ob dem Emittenten Verstöße gegen die zehn Prinzipien des United Nations Global Compact attestiert werden oder auf Basis des MSCI ESG Controversy Scores Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße existieren.

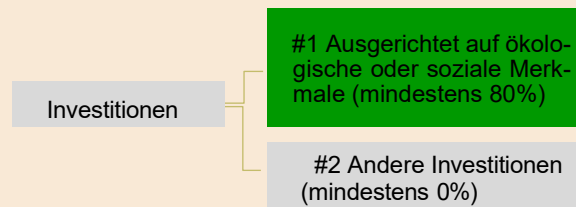
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80% der Investitionen des Fonds erfolgen unter der Berücksichtigung nachhaltiger Merkmale (Kategorie #1). Das impliziert, dass die oben definierten Nachhaltigkeitsindikatoren, welche zur Messung der Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale herangezogen werden, bei mindestens 80% des Fondsvolumens eingehalten werden.

Vermögenswerte, für die es beispielsweise keine Datenpunkte gibt, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsindikatoren zu validieren, sowie Investitionen, die diese Indikatoren nicht einhalten, fallen in die Rubrik „#2 Andere Investitionen“. Beispielsweise der Einsatz von Derivaten sowie das Halten von Barmitteln fallen darunter. Weitere Informationen dazu werden unter dem Punkt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ erläutert.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf Derivate zu Absicherungszwecken und zu Spekulationszwecken einsetzen. Dabei handelt es sich nicht um nachhaltige Investitionen. Grundsätzlich müssen diese Investitionen allerdings dieselben Ausschlusskriterien einhalten, wie Direktinvestitionen in Emittenten. Derivate auf Grundnahrungsmittel schließt die BayernInvest unternehmensweit aus, sodass der Fonds in keine derartigen Derivate investiert. Zur Liquiditätssteuerung und Diversifizierung kann der Fonds unter Berücksichtigung der im Abschnitt zur Vermögensallokation angegebenen Verteilung nicht nachhaltige Investitionen tätigen (bspw. Bankkonten, Tagesgelder).

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



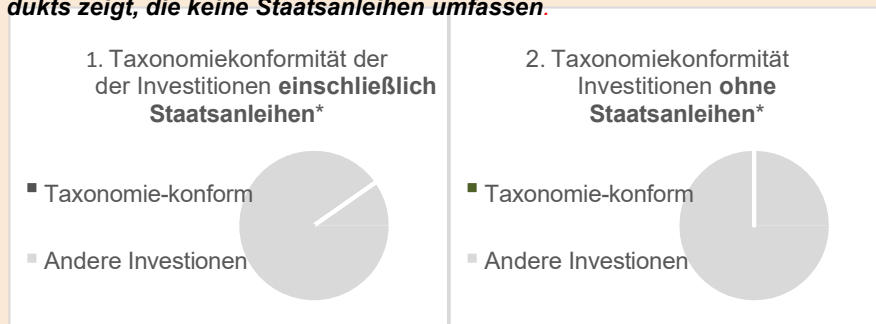
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel ist daher 0 %.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt investiert nicht in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da nicht beabsichtigt ist, nachhaltige Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel zu tätigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds darf Derivate zu Absicherungszwecken und Investitionszwecken einsetzen. Diese dienen jedoch nicht der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale. Grundsätzlich müssen diese Investitionen allerdings dieselben Ausschlusskriterien einhalten, wie Direktinvestitionen in Emittenten. Derivate auf Grundnahrungsmittel schließt die BayernInvest unternehmensweit aus, sodass der Fonds in keine derartigen Derivate investiert.

Barmittel, die der Fonds hält, fallen ebenfalls unter die Rubrik „Andere Investitionen“.

Sie dienen primär der kurzfristigen Liquiditätssteuerung.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.bayerninvest.de/services-fonds/rentenfonds/bayerninvest-esg-subordi-nated-bond-fonds/index.html>

**BayernInvest
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**

Karlstr. 35
80333 München
Telefon +49 89 54 850-0
Telefax +49 89 54 850-444
www.bayerninvest.de

Handelsregister
München HRB 81464

Gesetzliche Vertreter:
Alexander Mertz (Sprecher)
Marjan Galun
Philipp Plate